

2, Die Funktion des Strafverfahrens und ihre rechtlichen Grundlagen

- 2.1. Verfassungsrecht und Strafrecht als rechtliche Grundlagen der

Regelung des Strafverfahrensrechts durch die Strafprozeßordnung

Die Verfassung der souveränen Deutschen Demokratischen Republik statuiert die politischen und ökonomischen Grundlagen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung und weist zugleich den Weg zur weiteren Stärkung des sozialistischen Staates und* für das Leben der Menschen in Frieden, Sicherheit und Wohlstand. Weil die weitere Zurückdrängung der Kriminalität eine unter Führung des sozialistischen Staates zu bewältigende, gesamtgesellschaftliche Aufgabe bildet, wurde sie verfassungsrechtlich geregelt. Insbesondere der Abschnitt IV „Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege“ der Verfassung bildet die rechtliche Grundlage für das Strafrecht und beide zusammen mit anderen staatsrechtlichen Regelungen auch für das Strafverfahrensrecht. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß zwischen Straf- und Strafverfahrensrecht und anderen Rechtszweigen ebenfalls Wechselbeziehungen bestehen (zum Ordnungsstrafrecht, Arbeitsrecht, Zivilrecht, Agrarrecht). Gestaltung des sozialistischen Rechtssystems* schließt eine enge, wohl abgestimmte Verflechtung der verschiedenen Rechtsgebiete ein.¹² Aus den Verfassungsnormen sind für die Gestaltung des Strafverfahrensrechts und damit des Strafverfahrens als besonders bedeutsam hervorzuheben:

- Art. 90 Abs. 2, der die Einheit der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung als gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger statuiert,
- Art. 86, der die grundlegenden Garantien für die Verwirklichung der Verfassung in der sozialistischen Gesellschaft selbst, insbesondere im sozialistischen Staat, betont,
- Art. 87, der die Mitwirkung der Bürger bei der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Staates — speziell der Rechtspflege — als grundlegenden Faktor für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit hervorhebt,
- Art. 90 Abs. 1, der die Aufgaben der Rechtspflege wie folgt bestimmt: „Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.“,
- Art. 92—96, indem sie die Grundfragen der Rechtsprechung durch die Gerichte und gesellschaftlichen Gerichte regeln,
- Art. 97—98, als grundlegende Normen für die Gestaltung der Funktion und Struktur der Staatsanwaltschaft,

¹² Die sozialistische Rechtspflege ist unteilbar und umfaßt alle Zweige des sozialistischen Rechts. Die einzelnen Rechtszweige sind Teil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems. Sie realisieren ihre optimale Wirksamkeit in Erkenntnis ihrer Stellung innerhalb des Systems und in Berücksichtigung der Gesamtfunktion des sozialistischen Rechts. Enge ls schreibt: „In einem modernen Staat muß das Recht nicht nur der allgemeinen Interessen entsprechen, ihr Ausdruck sein, sondern auch ein in sich zusammenhängender Ausdruck, der sich nicht durch innere Widersprüche selbst ins Gesicht schlägt.“ (Brief von Enge, an C. Schmidt vom 27. 10. 1890, in: Marx Engels, Ausgewählte Briefe, Berlin 1953, S. 508) vgl. auch Weber/ Wolf, Kriminalitätsbekämpfung und sozialistisches Rechtssystem, in: Staat und Recht 1968, S. 967 ff. ¹⁹